

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 16 (1991)
Heft: 2

Rubrik: Kulturelles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kulturelles

schaft eine zunehmende Bedeutung und in verschiedenen europäischen Ländern wurden staatliche Institutionen geschaffen, deren Aufgabe sich auf die Förderung des multikulturellen Zusammenwachsens bei Wahrung der Eigenständigkeit der verschiedenen gesellschaftlichen ethnischen, religiösen und kulturellen Strömungen bezieht. Natürlich hängt dies damit zusammen, dass wir vorab im Dickicht der modernen europäischen Grossstädte nicht mehr ausschliesslich mit der abendländischen Kultur konfrontiert sind, sondern ausländische, nicht der OECD-Welt Angehörige Familien, die längerfristig in Europa bleiben werden, beginnen die aktuelle kulturelle Auseinandersetzung mitzuprägen. Auch die Schweiz ist hinsichtlich dieser Entwicklung keine Insel mehr. In diesem Kontext müssen die Anliegen der Zigeuner und auf unser Land bezogen konkret der Jenischen und der Fahrenden als zusätzliche Eigenart in dieser Auseinandersetzung verstanden werden. Dazu kommt, dass die Jenischen einen unabdingbaren Teil der schweizerischen Volkskultur ausmachen, wozu ich auf verschiedene Studien von Sergius Golowin verweisen möchte; sie sind eine Minderheit, die zu diesem Land gehört und gleichzeitig zu einem der düstersten Kapitel jüngster Schweizer Geschichte.

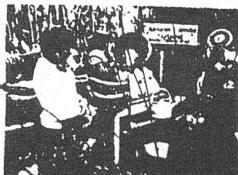
In ihrem harten Alltag werden die Fahrenden und damit die Radgenossenschaft ständig damit konfrontiert, dass für sie keine verbrieften Rechte bestehen, die ihnen eine Anerkennung als ethnische Minderheit garantieren. Hat der Schock über das dem Fahrenden und Jenischen Volk in der Schweiz zugefügte Unrecht durch eine staatlich mindestens geduldete widerrechtliche Kindswegnahme im erklärten Bestreben, die Kultur der Fahrenden auszurotten, zu einer faktischen Verbesserung des Ansehen des Fahrenden und Jenischen Volkes in der Bevölkerung beigetragen, so ist die Stellung der Fahrenden in vielerlei Hinsicht noch immer in keiner Weise rechtlich abgesichert und unterliegen Fahrende in mancher Hinsicht einer faktischen und zuweilen auch



Kulturelles

rechtlichen Diskriminierung. Letzteres betrifft etwa die Patentgesetze einiger Kantone, die aus heutiger Sicht als geradezu mittelalterlich anmuten. Bezuglich der zentralen Frage der Fahrenden, der Stand- und Durchgangsplätze, die ihren Lebensnerv betreffen, wurde zwar in den letzten Jahren seitens der Kantone und einiger Gemeinden einiges unternommen, aber noch immer verfügen die Fahrenden über keinen verfassungsmässig gesicherten Lebensraum, der die Fortführung ihrer Lebensweise auch in Zukunft tatsächlich garantiert. Sie sind auf goodwil angewiesen und können nicht auf eigene Rechte pochen. Nebenbei erwähnt werden die Fahrenden auch zunehmend ein Opfer der Verplanung und Verbetonierung unserer Landschaft. Ihre Interessen und jene des Naturschutzes weisen mithin durchaus Parallelität auf, auch wenn das Rad nicht unbedingt ein Symbol der grünen Bewegung darstellt. Die Radgenossenschaft möchte es aber auch nicht versäumen, die positiven Bestrebungen seitens einiger National- und Ständeräte im Rahmen der 700-Jahr-Feier zur Garantierung von Stand- und Durchgangsplätzen hervorzuheben.

Bereits im Oktober 1989 hat die Radgenossenschaft der Landstrasse anlässlich einer Pressekonferenz ihr Projekt für einen Verfassungsartikel "zum Schutz nicht sesshafter ethnischer Minderheiten" der Oeffentlichkeit vorgestellt. Hiezu liess sie von einem Staatsrechtler aus dem Kanton Zürich, Dr. Markus P. Notter, heute Gemeindepräsident von Dietikon, verschiedene Vorschläge ausarbeiten, die schlussendlich in drei verschiedenen Varianten mündeten, die wir Ihnen in der Beilage gerne zukommen lassen. In drei verschiedenartig ausgestalteten Konkretisierungsstufen formulieren diese Entwürfe Möglichkeiten der Festschreibung des Rechtes nicht-sesshafter ethnischer Minderheiten, wobei Variante III den Vorstellungen der Radgenossenschaft wohl am nächsten kommt, weil sie klare, einklagbare Rechte bezüglich der zentralen Probleme der Fahrenden, der Stand-



Kulturelles



Entwurf für einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 27septies BV)

Stellungnahme der Radgenossenschaft der Landstrasse

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Auftrags und namens der Radgenossenschaft der Landstrasse, der repräsentativen Organisation der Fahrenden in der Schweiz, erlaube ich mir, Ihnen innert Frist deren Vernehmlassung zum Entwurf für einen neuen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 27septies BV) einzureichen.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich dabei auf die Optik des Fahrenden Volkes, einer Minderheit innerhalb der Eidgenossenschaft, die um die Wahrung ihrer kulturellen Identität kämpft, und verzichtet auf darüber hinausgehende Anmerkungen, die generell zur Frage des vorliegenden Verfassungsentwurfes anzubringen wären. In einer modernen Auffassung von Kulturpolitik nimmt der Schutz von Minderheiten und die verfassungsmässige Garantierung von deren kulturellen Identität einen zentralen Stellenwert ein. In den letzten Jahren erhielt der Begriff der multikulturellen Gesell-



Kulturelles

und Durchgangsplätze, der Patente sowie der Bildungseinrichtungen für fahrende Kinder formuliert.

In diesem Sinne besteht das Hauptanliegen der Radgenossenschaft darin, in der Gestaltung eines neuen Kultur-Verfassungsartikels auch die Frage eines echten Minderheiten-schutzes, der v.a. auch den Interessen nicht- sesshafter Minderheiten Rechnung trägt, einzubeziehen. Wir denken dabei, dass unsere Vorschläge für einen Verfassungsartikel sinnvoll einbezogen werden müssten und könnten.

Darüber hinaus möchten wir die einzelnen gestellten Fragen wie folgt beantworten:

ad 1

Diese Frage haben wir sinngemäß bereits beantwortet. Kultur und speziell auch Kulturförderung kommt in einer modernen Gesellschaft zentrale Bedeutung zu. Kulturpolitik kann dabei immer nur meinen, die Vielfalt an kulturellen Regungen zur Geltung zu bringen und deren Eigenart zu fördern. Echte Kulturpolitik fördert mithin kulturelle Vielfalt und widersetzt sich jedem Trend der Nivellierung, was freilich leichter gesagt ist, als sich in der Praxis dagegen Konzepte entwickeln lassen, die auch die nachhaltig nötige Förderung erfahren. Den modernen Technologiegesellschaften wohnt ohnehin ein Trend der Nivellierung inne, demgegenüber es auch auf politischer Ebene gezielter Gegenstrategien bedarf. Diese Anschauung darf im übrigen nicht verwechselt werden mit einer "Verstaatlichung der Kulturpolitik", der sich eine Minderheit wie die Radgenossenschaft klar entgegenstemmen würde. Vielmehr kann der Staat nur Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb welcher sich kulturelle Vielfalt real entfalten kann. Mithin wird der Staat zum Garanten kultureller Chancengleichheit. Der Ausarbeitung und



Kulturelles

Institutionalisierung solcher Rahmenbedingungen bedarf es freilich dringend.

ad 2

Der Begriff "bedürfnisgerechte Kulturförderung" ist auslegungsbedürftig. Denn aus der Fragestellung wird nicht klar, was überhaupt mit "bedürfnisgerechter Kulturförderung" gemeint ist. Förderung verdienen alle kulturellen Strömungen, die einen realen Ausdruck der kulturellen Vielfalt dieses Landes bilden. Wenn "bedürfnisgerecht" in diesem Zusammenhang meint, Kulturförderung müsse den spezifischen Eigenheiten und Anforderungen der förderungswürdigen Kulturtträgern gerecht werden, so verdient eine solche Auffassung bestimmt Zustimmung. Dies würde jedem Konzept widersprechen, das gewissermassen nach einem "von oben herab" konzipierten Rasterschema Kulturförderung betreibt, ohne die Anliegen der Förderungsbedürftigen - etwa Minderheiten - überhaupt zu kennen. "Bedürfnisgerecht" könnte sich indes dann als fraglicher Begriff erweisen, wenn an Hand sogenannter "allgemeiner Bedürfnisse", von welchen man nie so recht weiss, wer sie überhaupt festlegt und festzulegen berechtigt ist, auf den Umfang der Kulturförderung im einzelnen abstellt.

ad 3

Es wird begrüßt, wenn auch dem Bund Kompetenzen zur Kulturförderung eingeräumt werden. Dies erscheint heute als dringend notwendig, denn es ist nicht einzusehen, warum in einem modernen Bundesstaat ausgerechnet der Bund sich der gezielten Kulturförderung entsagen können soll. Angesichts der Kleinheit des Landes und der begrenzten Mittel nicht zuletzt der Kommunen, die etwa im Falle der Städte oft die eigenen finanziellen Möglichkeiten übersteigende Anstrengungen zu unternehmen haben, indem sie die



Kulturelles

Bedürfnisse ganzer Regionen abzudecken haben, muss aber auch die Frage gestellt werden, ob der Bund nicht als mindestens gleichwertiger Kulturförderer aufzutreten hat. Dies wird gerade für Minderheiten von Relevanz, denn es ist eigentlich nur der bundesstaatliche Konsens, der das Überleben von Minderheiten garantieren kann. Nichts kann sich für Minderheiten wie die Fahrenden als verheerender auswirken, als zum Spielball föderalistischer Partialinteressen zu werden, wobei die bisherigen Anstrengungen des Bundes keineswegs geringgeschätzt werden.

ad 4 und 5

Was die konkreten Bedürfnisse der Fahrenden angeht, verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen. In genereller Hinsicht können die Ausführungen auf Seite 8 des erläutern-den Berichtes insofern unterstützt werden, als sie durchaus Rahmenbedingungen einer vom Bund zu leistenden Kulturförde-rung mit Blickwinkel auf die Entfaltung der Multikulturali-tät der Gesellschaft abgeben. Freilich erscheint es so, als sei die Kultur der nicht sesshaften Minderheit noch keines-wegs immer mitgedachter Bestandteil einer multipolar ver-standenen Kulturförderung. Was den Umfang der Kulturförde-rung angeht, hat nach unserem Dafürhalten die Kulturinitia-tive einen richtigen Weg mit der Einführung des Kulturpro-zentes vorgeschlagen. Abgesehen von taktischen Erwägungen, inwieweit ein solcher Vorschlag in der Volksabstimmung re-alisierbar wäre, müsste es in einem modernen Staat zur Selbstverständlichkeit werden, dass ein bestimmter Anteil des Bundes-Budgets selbstredend kulturellen Aufgaben gewid-met wird, will der Bund den differenzierten Anforderungen einer post-modernen Gesellschaft gerecht werden, die die verhängnisvollen Auswirkungen des Projektes der Moderne im Geiste einer richtig verstandenen und nicht eurozentristisch fixierten Aufklärung zu bewältigen versucht. Minderheiten wie die Fahrenden, die Jahre lang



Kulturelles

ausserhalb des etablierten Konsenses standen und zu dessen eigentlichen Opfer wurden, nehmen in diesem Kontext eine wichtige Stellung ein.

ad 6

Für die Radgenossenschaft ist es offen, ob die Anliegen eines Minderheitenschutzes zugunsten der nicht sesshaften Minderheit im Rahmen eines Kulturförderungsartikels oder eines eigenen Verfassungsartikels sinnvollerweise verwirklicht werden. Da freilich in absehbarer Zeit kaum damit gerechnet werden kann, dass seitens des Bundes Eigeninitiativen in letzterer Richtung ergriffen werden, würde es die Radgenossenschaft begrüssen, wenn generell der Minderheitenschutz explizit in Ziff. 1 integriert werden könnte. Speziell betrifft dies natürlich auch die nicht sesshaften Minderheiten. Im übrigen vermag die Kann-Formulierung von Ziff. 2 in keiner Weise zu befriedigen. Das gleiche gilt für Ziff. 3. Diesbezüglich erscheint dieser Verfassungsartikel insgesamt als nicht sonderlich zukunftsweisend. Das hochgehaltene Prinzip der Komplementarität wirkt als schematisch und widerspricht eigentlich der bereits vorstehend zitierten Ausführungen auf Seite 8 der Erläuterungen. Jedenfalls wäre es zu begrüssen, wenn der Bund als gleichwertiger Träger nebst den Privaten, den Gemeinden und den Kantonen in der Kulturförderung auftreten würde und das Subsidiaritätsprinzip fallengelassen würde. Gerade Minderheiten sind auf nicht subsidiäre Bundesförderungen angewiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



RA Daniel Vischer

